



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 20 vom 27. November 2012

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Abstimmungszeitraum zur Durchführung des Bürgerentscheides
Öffentliche Bekanntmachung	1	Bekanntmachung über die Ungültigkeit eines Dienstausweises der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	2	Widmung verschiedener Straßen im Stadtgebiet
Öffentliche Bekanntmachung	3	Planfeststellung für den Neubau der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung
Öffentliche Bekanntmachung	3	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10, Meerbusch-Büderich, Hessenweg
Öffentliche Bekanntmachung	5	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16, Meerbusch-Büderich, Dorfstraße/Am Pfarrgarten

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 2002**

Aufgrund der dringlichen Entscheidung vom 21. November 2012 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW wird der Abstimmungszeitraum zur Durchführung des Bürgerentscheides zur Frage „Soll die städtische Barbaragerretz-Schule, katholische Grundschule, Fröbelstraße 14 in 40670 Meerbusch-Osterath erhalten bleiben?“ auf die Zeit vom **6. Januar 2013** bis **12. Januar 2013** festgelegt.

Meerbusch, den 23. November 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Bekanntmachung über die Ungültigkeit eines Dienstausweises der Stadt Meerbusch**

Der von der Stadt Meerbusch am 18.04.2012 für Herrn Rolf Reinecke ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 253 ist in Verlust geraten und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Meerbusch, den 19. November 2012

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**  
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de  
**www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden**

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Öffentliche Bekanntmachung**

der Stadt Meerbusch  
über die  
Widmung verschiedener Straßen im Stadtgebiet

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) werden folgende Straßen im Stadtgebiet Meerbusch dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

<b>Straße</b>	<b>Widmungsbereich</b>	<b>Beschränkungen</b>
<b>Stadtteil Büderich</b>		
Rheinfeldweg	gesamte Straße	keine
<b>Stadtteil Strümp</b>		
Bommersweg	gesamte Straße	keine

Sämtliche Straßen werden eingestuft in:

**Straßengruppe:** Gemeindestraßen gemäß § 3 (1) Ziff. 3 StrWG NRW

**Untergruppe:** Straßen gem. § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen); sonstige Gemeindestraßen gem. § 3 (4) Ziff. 3 StrWG NRW sind Fußwege, Fuß- und Radwege, Fußgängerbereiche und Parkplätze

**Wirksamkeit der Widmung:** Die Widmung wird mit dem Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Lagepläne, aus denen die gewidmeten Anlagen ersichtlich sind, können während der Sprechzeiten

**dienstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

bei der Stadtverwaltung Meerbusch, Fachbereich Straßen und Kanäle im Techn. Verwaltungsgebäude in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Zimmer B 156, eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorbezeichneten Gerichts Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten, die angefochtene Widmungsverfügung soll in Kopie beigefügt werden.

Meerbusch, 30.10.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.

Dr. Just Gérard  
Technischer Beigeordneter

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Meerbusch gibt im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt:

**Planfeststellung für den Neubau der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis, Bauleitnummer (BI) 4571:**

**Neubau in den Abschnitten: Pkt. Fellerhöfe – Edelstahlwerk / Edelstahlwerk - Pkt. St. Tönis in den Städten Krefeld, Meerbusch sowie Willich**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 –Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 07.11.2012 - Az.: 25.05.01.01-05/07, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom **06.12.2012** bis **19.12.2012** einschließlich

in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, Erdgeschoss Raum 015,

**Montag bis Freitag  
Montag bis Donnerstag**

**von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Vorhabenträgerin (Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 43b Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG - i. V. m. § 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW -).

Meerbusch, den 23. November 2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.

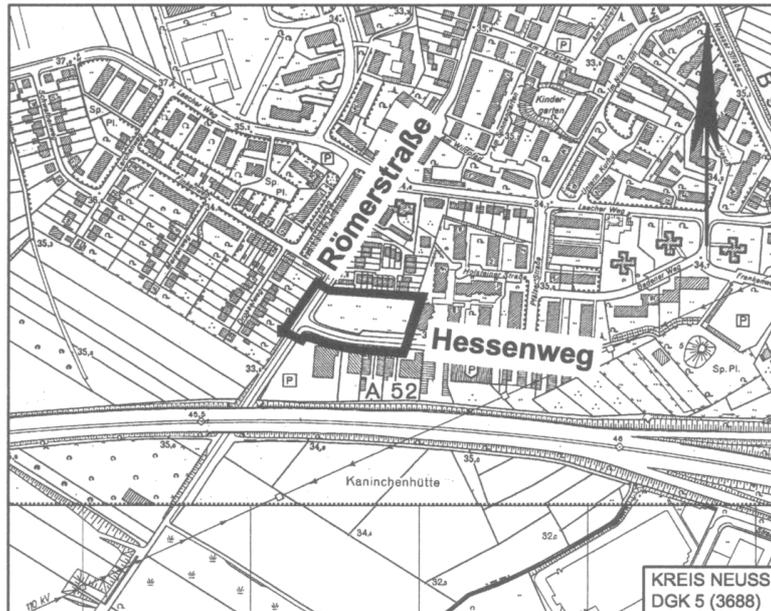
Dr. Just Gérard  
Technischer Beigeordneter

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Satzung der Stadt Meerbusch vom 26. November 2012; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10, Meerbusch-Büderich, Hessenweg**

Der Rat der Stadt hat am 25. Oktober 2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10, Meerbusch-Büderich, Hessenweg, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 685) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 991 bis Nr. 1011, Nr. 735 und Nr. 736 (Hessenweg) sowie tlw. die Römerstraße, Flur 35 der Gemarkung Büderich und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 26. September 2012 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung zu eigen. Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 26. September 2012 vor. Die zu dem Abwägungsbeschluss des Ausschusses gehörende Vorlage mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10, Meerbusch-Büderich, Hessenweg tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Änderungsplanes Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 48 und tlw. des Bebauungsplanes Nr. 62 außer Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 26. November 2012, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10, Meerbusch-Büderich, Hessenweg wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der DIN EN 1793-2 in der am 25. Oktober 2012 geltenden Fassung, die Einzelhandelsverträglichkeitsanalyse, das Schallschutzgutachten, die Artenschutzprüfung, das Verkehrsgutachten, das hydrologische Gutachten und das Altlastengutachten liegen ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

### **HINWEIS**

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 26. November 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

### **Öffentliche Bekanntmachung**

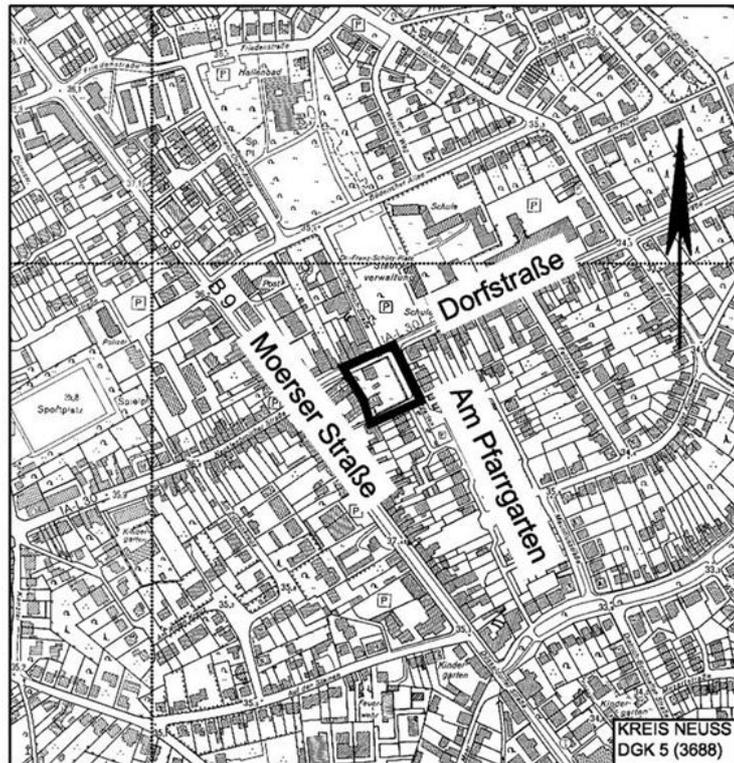
#### **Satzung der Stadt Meerbusch vom 26. November 2012; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16, Meerbusch-Büderich, Dorfstraße/Am Pfarrgarten**

Der Rat der Stadt hat am 25. Oktober 2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16, Meerbusch-Büderich, Dorfstraße/Am Pfarrgarten, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 685) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst

- die Flurstücke 685 tlw., 686 und 687 tlw. der Flur 18 der Gemarkung Büderich für das Baugrundstück,
- die Flurstücke 167 tlw., 186, 684 tlw., 703 tlw., 705 tlw. und 1589 tlw. der Flur 18 der Gemarkung Büderich im Bereich der Dorfstraße,
- die Flurstücke 590 und 529 tlw. der Flur 18 der Gemarkung Büderich im Bereich der Straße Am Pfarrgarten

und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen. Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 26. September 2012 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung zu eigen. Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 26. September 2012 vor. Die zu dem Abwägungsbeschluss des Ausschusses gehörende Vorlage mit den eingegangenen Stellungnahmen war dem Rat bekannt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16, Meerbusch-Büderich, Dorfstraße/Am Pfarrgarten tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 57 und Nr. 257 außer Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 26. November 2012, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16, Meerbusch-Büderich, Dorfstraße/Am Pfarrgarten wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 mit der Begründung und der DIN 18920 in der am 25. Oktober 2012 geltenden Fassung liegen ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

### **HINWEIS**

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 26. November 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler